

Lösungsskizze

036 ZHG

### **Rubrum**

Besondere Überschrift wegen des Anerkenntnisses des Bekl. zu 1): „Teilanerkenntnis- und Schlussurteil“.

Der Unterbevollmächtigte der Prozessbevollmächtigten der Bekl. zu 2) ist im Rubrum nicht zu nennen.

### **Tenor**

1. Die von dem Bekl. zu 1) aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Köthen vom 9. Dezember 2005, Gesch.-Nr.: 3 B 1087/05, und die von der Bekl. zu 2) aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 20. Februar 2008, Gesch.-Nr.: 01-3166021-08-N, gegen den Vollstreckungsschuldner Michael Müller, Dorfstraße 13, 06369 Thurnau, betriebene Zwangsvollstreckung in die Jagdwaffe Bergstutzen 8 x 75 RS und 6 x 50 R mit Zielfernrohr "Zeiss-diavari V 3-12 x 56 T", Modell Scheiring, Ferlach, Waffen-Nr. 230451, nebst Zubehör (Waffenkoffer aus Leichtmetall sowie Munition im Kaliber 8 x 75 RS – 34 Patronen – und 6 x 50 R – 102 Patronen –) wird für unzulässig erklärt.

2. Der Bekl. zu 1) hat 4/15 der Gerichtskosten zu tragen; die Bekl. zu 2) hat 11/15 dieser Kosten zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Kl. hat der Bekl. zu 1) 80 %, die Bekl. zu 2) 20 % zu tragen. Die Bekl. haben ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen den Bekl. zu 1) ohne Sicherheitsleistung, gegen die Bekl. zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 € vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Einleitungssatz sollte bereits auf Drittwiderspruchsklage hinweisen, etwa wie folgt: Kl. wendet sich gegen die von den Beklagten betriebene ZV in eine Jagdwaffe (nebst Zubehör), an der er Eigentumsrechte geltend macht.

### **Unstr. Vortrag**

Jagdwaffe, welche Initialen „M.M“ hat, ist in Waffenbesitzkarte des Kl. genannt; war aber am 21.06.2011 in Besitz von Herrn Müller. Existenz einer Erklärung „leihweiser Überlassung“ des Kl. vom 15.06.2011 (Anlage K 4). Herr Müller präsentierte Waffensammlung gegenüber Dritten als sein Eigentum.

Pfändung der Jagdwaffe am 21.06.2011 bei Herrn Müller auf Grund von gegen ihn ergangenen Vollstreckungsbescheiden. VB zu Gunsten des Bekl. zu 1) über Forderung iHv 6.400,00 €<sup>1</sup>. VB zu Gunsten der Bekl. zu 2) über Forderung iHv 1.600,00 €.

Anschlusspfändung am 08.07.2011 für weitere Gläubigerin des Herrn Müller. Termin zur Zwangsversteigerung am 26.07.2011. Dabei Zuschlag und anschließende Aushändigung der Jagdwaffe an Herrn Bruder. Erlös iHv von 4.000,00 € ist noch nicht ausgekehrt.

Anderweitige laufende Klage des Kl. gegen Herrn Bruder, gerichtet auf Herausgabe der Jagdwaffe.

### Str. Klägervortrag

Erwerb der Jagdwaffe durch Kl. von Firma Scheiring Ges.m.b.H am 18.10.2010. Nur leihweise Überlassung an Herrn Müller.

### Anträge bzw. Anerkenntniserklärung des Bekl. zu 1)

### Prozessgeschichte

Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung. Wg. Ergebnis Verweis auf das Sitzungsprotokoll.

### Entscheidungsgründe

I.

#### Keine Aussetzung nach § 148 ZPO

*Der Antrag auf Aussetzung ist kein Sach-, sondern ein Prozessantrag, über den aber auch im Urteil entschieden werden kann (Abhandlung in einem gesonderten Beschluss ist aber auch vertretbar).*

Aussetzung nach § 148 ZPO zwar im Klageverfahren nach § 771 ZPO trotz des Charakters der ZwVstr möglich (aA mit Begründung vertretbar). Vss. des § 148 ZPO aber (-). Keine Vorgreiflichkeit der Klage gegen Herrn Bruder, gerichtet auf Herausgabe der Waffe. In diesem Verfahren ist Frage des Eigentums nicht zwingend zu prüfen.

II.

#### Zulässigkeit der Klage

*Auch bzgl. Klage gegen Bekl. zu 1) zu prüfen*

Statthafter Rechtsbehelf: Drittwiderspruchsklage nach § 771 Abs. 1 ZPO – ein Dritter macht an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ geltend.

---

<sup>1</sup> Angabe der Forderungshöhe ist wichtig für Streitwertbestimmung (für Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts) und Kostenentscheidung.

Örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nach §§ 23, 71 GVG (maßgeblich für die Bemessung des Streitwertes ist § 6 ZPO: hiernach mit Blick auf Höhe der Forderungen der Bekl. 8.000,00 € (6.400,00 € + 1.600,00 €)) und §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO (+).

Rechtsschutzbedürfnis (+): ZwVstr ist noch nicht beendet, da Versteigerungserlös noch nicht ausgekehrt ist.

III.

### Begründetheit der Klage

#### Bekl. zu 1)

Der Bekl. zu 1) ist nach § 307 Satz 1 ZPO ohne weitere Begründetheitsprüfung seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.

#### Bekl. zu 2)

Eigentum des Kl.?

(P) Herr Bruder ist mit Ablieferung der Jagdwaffe nach § 817 Abs. 2 ZPO ohne Rücksicht auf Gutgläubigkeit Eigentümer geworden. Aber: am Erlös setzen sich analog § 1247 S. 2 BGB die an der veräußerten Sache bestehenden und infolge des Zuschlags erloschenen Rechte fort, also auch das Eigentum.

Zwar Vermutung des § 1006 Abs. 1 BGB, dass der Besitzer, Herr Müller, im Zeitpunkt der Pfändung Eigentümer der Jagdwaffe war. Kl. hat diese Vermutung aber widerlegt und Eigentum an Jagdwaffe bewiesen. Hier war umfangreichere Beweiswürdigung angebracht mit Hilfe der Anlage K 2 (§§ 416, 420 ZPO) und dem Ergebnis der Vernehmung des Zeugen Scheiring. Im Ergebnis waren die Angaben des Zeugen Scheiring trotz der teilweisen Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit positiv ergiebig und glaubhaft, da er einen standardisierten Ablauf rund um die Anfertigung der Anlage K 2 beschreiben konnte. Die (unstr. SV betreffenden) Gegenargumente der Bekl. zu 2) – Initialen „MM“ auf der Waffe, Präsentation der Waffensammlung durch Herrn Müller als sein Eigentum, Vorstrafe von Herrn Müller – verfangen dagegen nicht.

*Anderes Ergebnis bei entsprechender Beweiswürdigung vertretbar.*

IV.

### Nebenentscheidungen

Hier lag ein weiterer Schwerpunkt der Klausur!

## 1. Kostenentscheidung

§§ 91, 100 Abs. 2 ZPO.

a) Vss. des § 93 ZPO liegen bzgl. Bekl. zu 1) nicht vor. Kein „sofortiges“ Anerkenntnis ohne Klageveranlassung. Es fällt in den Risikobereich des Bekl., wenn er schlüssigen Tatsachenvortrag des Kl. zunächst bezweifelt, der später überzeugender ausgeführt oder bewiesen werden kann.

b) § 100 Abs. 2 ZPO: Es ist zu berücksichtigen, dass die Bekl. zu unterschiedlichen Anteilen am Streit beteiligt sind.

aa) Außergerichtliche Kosten des Kl.: Die Forderung des Bekl. zu 1), wegen der die Pfändung erfolgte, beträgt 6.400,00 €, die der Bekl. zu 2) nur 1.600,00 €. Dies sind 80 bzw. 20 Prozent der Gesamtsumme. Entsprechend sind die außergerichtlichen Kosten des Kl. zu verteilen.

bb) Gerichtskosten: hier ist Anerkenntnis des Bekl. zu 1) zu berücksichtigen. Wäre der Bekl. zu 1) allein verklagt worden, so hätten sich die Gerichtsgebühren von drei Gebühren auf eine Gebühr ermäßigt. Bekl. zu 2) hat daher allein 2/3 der Gerichtskosten zu tragen. Das gemeinsam veranlasste 1/3 der Gerichtskosten ist entsprechend der obigen Quote auf die Beklagten zu verteilen. Dies führt zu folgender Berechnung: Bekl. zu 1):  $\frac{4}{15}$  der Gerichtskosten ( $80\% \times \frac{1}{3} = \frac{4}{15}$ ); Bekl. zu 2):  $\frac{11}{15}$  der Gerichtskosten ( $20\% \times \frac{1}{3} + \frac{2}{3} = \frac{11}{15}$ ).

## 2. Vorl. Vollstreckbarkeit

Bzgl. Bekl. zu 1) nach § 708 Nr. 1 ZPO.

Bzgl. Bekl. zu 2) nach § 709 S. 1 ZPO. Gestaltungsurteile sind zwar grds. nur hinsichtlich des Kostenauspruchs vorläufig vollstreckbar. Bei Urteilen nach § 771 ZPO sind jedoch auch die Vollstreckungswirkungen der Hauptsache zu berücksichtigen. Hier erhält Kl. Zugriff auf den Versteigerungserlös. Bekl. zu 2) insofern iHv 1.600,00 € betroffen. Hinzu kommen Kosten und Sicherheitszuschlag.